

# Amtsblatt

Nummer 24  
72. Jahrgang  
Montag, 13. Juni 2016

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 30. Mai 2016 (Az. 01176/2016 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Einbau einer Hochdruck-Wasserebel-Löschanlage in das bestehende Gebäude Benzstr. 20, Regensburg auf dem Flurstück 403/131 der Gemarkung Burgweinting. Diese technische Anlage ist zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich. Die Genehmigung beinhaltet ferner die nachträgliche Zulassung der bereits bei der Errichtung vorgenommenen geringfügigen Erhöhung des Gebäudes sowie die bereits ausgeführte Verringerung der Anzahl der Wohneinheiten auf 72 im Vergleich zur zuletzt erteilten Baugenehmigung.

Für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen vor allen Außenwänden des bestehenden Wohngebäudes wird eine Abweichung erteilt (Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO).

Die Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO kann nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden, weil sie unter Berücksichtigung des Zwecks der abstandsflächenrechtlichen Anforderungen und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar ist. Eine zusätzliche Beeinträchtigung von nachbarlichen Belangen über das bereits derzeit bestehende Maß erfolgt nicht. Das Gebäude wurde bereits beim Neubau im Jahr 1973 höher als in den genehmigten Plänen dargestellt errichtet. Eine erneute Erhöhung des Gebäudes im Vergleich zum Bestand erfolgt nicht, es handelt sich lediglich um eine nachträgliche Zulassung der bestehenden Gebäu-

dehöhe. Die dafür erforderlichen Abstandsflächen können auf dem Baugrundstück nicht eingehalten werden.

Eine Stellplatzberechnung (Gegenüberstellung von anrechnungsfähigem Bestand und erforderlichem Bedarf) ergab, dass durch das beantragte Vorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen ausgelöst wird (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Bauordnung -BayBO).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 30. Mai 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer.

Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 31. Mai 2016  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

# Vollzug der §§ 1 bis 8 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S.1324) sowie der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl I S. 3499); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

## Allgemeinverfügung

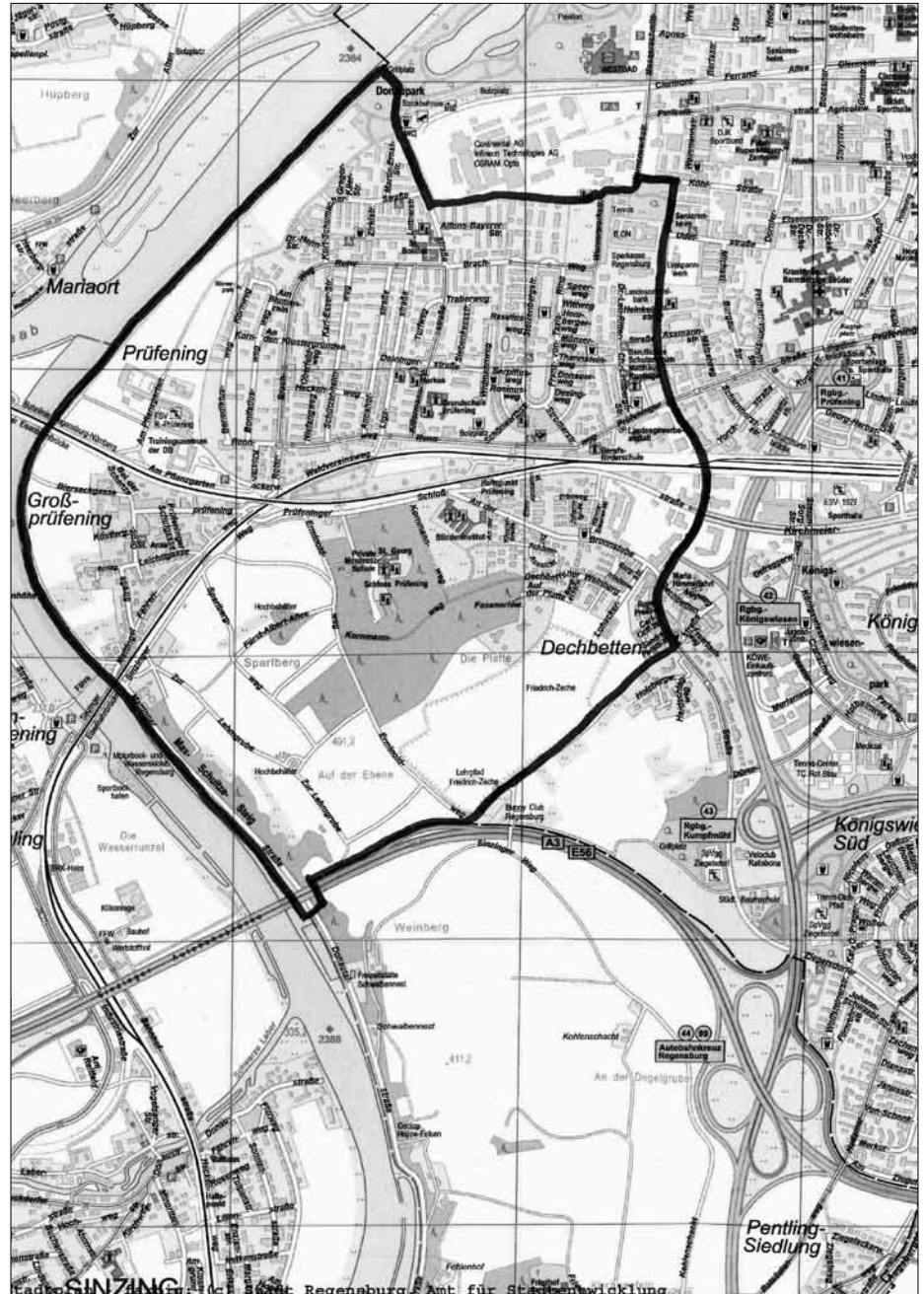
- I. Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung werden folgende Örtlichkeiten zum **Sperrbezirk** erklärt: Beginnend von der südwestlichen Stadtgrenze Zusammentreffen Mattinger Str./ Donautalstr. der Stadtgrenze weiter folgend bis zum Zusammentreffen Erminoldweg/ Schwalbenneststr., diese entlang bis zur Einmündung in die Ziegetsdorfer Str., dieser nach Norden weiterfolgend über die Lilienthalstr. bis zur Einmündung in die Hermann-Köhl-Str., in westlicher Richtung entlang des Firmengeländes Continental/Infinion/Osram bis zur Killermannstr., diese in nordwestlicher Richtung entlang in einer gedachten Linie bis zur Stadtgrenze/Grillplatz Donaupark, der Stadtgrenze in Südrichtung folgend bis zum Anfangspunkt des Sperrgebietes.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

- II. Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.



3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

5. Ziffer 3 findet keine Anwendung auf  
a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

|  |  |   |
|--|--|---|
| b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.   | wird in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.       | Rathaus der Stadt Regensburg, Maximilianstr. 26, ZiNr. 207 zur Einsichtnahme auf. |
| III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.         |  |   |
| IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.  |  | Regensburg, den 03.06.2016<br>Stadt Regensburg<br>Umweltamt                       |
| V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.                          |  | Im Auftrag  |
| VI. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen | Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Neuen | gez.<br><br>Gruber<br>Ltd. Rechtsdirektor   |

### Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 3. Juni 2016 (Az. 01347/2016 - 01) der AP Investhotel Regensburg GmbH die beantragte Teilbaugenehmigung für den Neubau zweier Hotels mit Konferenzbereich und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 2513/1 der Gemarkung Regensburg (Anwesen Landshuter Str. 27, Weißenburgstr. 30). Gegenstand der Teilbaugenehmigung ist die Erstellung der Baugrube und des Baugrubenverbau für das Untergeschoss einschließlich Tiefgarage. Der Teilbaugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 03. Juni 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/

den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschieben-

den Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 6. Juni 2016  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 01. Juni 2016 (Az. 03123/2015 - 01) der Projektgesellschaft Stobäusplatz GmbH & Co. KG die beantragte Teilbaugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage mit Ladeneinheiten und Tiefgarage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2513 und 2513/2 der Gemarkung Regensburg (Anwesen Stobäusplatz 1, 2, Greflingerstr. 2, Landshuter Str. 25). Gegenstand der Teilbaugenehmigung ist die Erstellung der Baugrube und des Baugrubenverbau für die Tiefgarage sowie die Erstellung des Rohbaus der Tiefgarage. Die für die Fällung von bestimmten Bäumen erforderliche Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg wird durch die Teilbaugenehmigung ersetzt. In diesem Zusammenhang wurde dem Bauherrn umfangreiche Ersatzpflanzungen auferlegt.

Der Teilbaugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 01. Juni 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfach-

schrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 2. Juni 2016  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

## Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

**1. Nichtoffenes Verfahren nach VOB/A**  
16 E 027 – Teilnahmewettbewerb  
Planung und Errichtung einer  
Wohnanlage für Flüchtlinge in  
Holzbauweise

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

### 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

16 A 116 – Landschaftsbauarbeiten nach DIN 18320  
16 A 118 – Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten nach DIN 18338  
16 A 119 – Straßenbauarbeiten nach DIN 18299 ff.

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

### 3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

16 A 081 – Rahmenvertrag über die Lieferung von WC-Papier und Papierhandtücher  
16 A 109 – Rahmenvertrag über die Lieferung von Reinigungsgeräte und Zubehör

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

Schulverband Barbing

## Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2016  
(nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

### I. Beschlussfassung

Die Schulverbandsversammlung Barbing hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung im Rathaus Barbing, Zimmer-Nr. 5 und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln und im Amtsblatt der Stadt Regensburg amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 13.06.2016 bis 20.06.2016 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

### II. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile.

Barbing, 02.06.16

Thiel  
Schulverbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Barbing für das Haushaltsjahr 2016

Beteiligte Gemeinden: Gemeinde Barbing  
Geschäftsführende Gemeinde

Stadt Regensburg

Der Schulverband ist Sachbedarfsträger für den Schulaufwand der Schule in Barbing (Grundschule).

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:  
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **753.200,00 €** festgesetzt.  
Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2015 von insgesamt 221 Verbandsschülern (**ohne Gastschüler**) besucht.

Die **Verwaltungsumlage** beträgt somit je Verbandsschüler **3.408,15 €**.

#### Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:  
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **70.600,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2015 von insgesamt **221** Verbandsschüler (**ohne Gastschüler**) besucht.

Die **Vermögensumlage** beträgt somit je Verbandsschüler **319,46 €**

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgelegt.

### § 6

Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Barbing, 04.03.2016

Thiel  
Schulverbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung

des Schulverbandes Barbing, Landkreis Regensburg, für das Haushaltsjahr 2016.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 64 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Barbing folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt: er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **951.000 €** und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **468.000 €** ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.